

Akkreditierungsrat im Dialog

„Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“

14.02.2024

Prof. Dr. Ralf Haderlein

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art **bestehender Kooperationen** mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind **unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile** sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von **studiengangsbezogenen Kooperationen** ist die **inhaltliche Gleichwertigkeit** anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau **nachvollziehbar dargelegt**.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der **Mehrwert** für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule **nachvollziehbar dargelegt**.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule **einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung** durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 **verantwortlich**. Die gradverleihende Hochschule darf **Entscheidungen** über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals **nicht delegieren**.

Befund

- **Ein Fortbildungsinstitut „verleiht“ akademische Titel**
 - Schneeballsystem
- **Werbung: „Verkürzen Sie Ihr Studium durch Anerkennung“**
 - DQR?, akademische Qualität?
- **GmbH und Co**
 - schneller, besser, weiter

Grundgedanken

Artikel 5 GG

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Was ist Hochschule?

Was ist wissenschaftliche Ausbildung?

Quo Vadis?

- Wettbewerb
- Transparent und Nachvollziehbarkeit
- Verbraucherschutz
- Einheitliche Vorgehensweise
- Neudefinition von Hochschule / wissenschaftlicher Qualifikation
- Mikrozertifikate
- Akkreditierung in „one day“
- ...